

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf und die Vermittlung von Experten („AGB Experten“)



1. Geltungsbereich, Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Diese AGB Experten gelten für den Einkauf und die Vermittlung von Rednertätigkeiten, Trainings-, Coaching- oder Moderationsmaßnahmen sowie ähnlich gelagerte Projekte (nachfolgend auch „Leistungen“ genannt) durch die PLC Premium Leaders Club Germany GmbH (nachfolgend „PLC“ genannt). Die AGB Experten gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Experten haben keine Geltung.
- (2) Rechtswirksam sind nur schriftlich getätigte Bestellungen oder Abrufe durch PLC beim Experten (nachfolgend „Auftrag“ genannt); der Schriftform im vorstehenden Sinn genügen auch auf elektronischer Basis, per Telefax oder E-Mail übermittelte Erklärungen.
- (3) Die Vertragsparteien arbeiten kooperativ und loyal mit dem Ziel einer optimalen Vermittlung zusammen und informieren sich bei maßgeblichen Änderungen gegenseitig umfassend und unverzüglich.

2. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind in der nachstehenden Reihenfolge:

- (a) der Auftrag mit der Leistungsbeschreibung,
- (b) diese AGB Experten.

3. Selbständige Leistungserbringung durch den Experten

- (1) Der Experte ermächtigt die PLC im Rahmen und für die Dauer dieses Vertrages seine Leistungen gegenüber Kunden der PLC anzubieten und für ihn abzugeben und anzunehmen.
- (2) Art, Inhalt und Umfang der vom Experten zu erbringenden Leistungen sowie Leistungsorte und -zeiten (insbesondere Seminarorte und Seminarzeiten) werden von den Vertragsparteien unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Kunden von PLC abgestimmt und im jeweiligen Auftrag festgelegt.
- (3) Der Experte erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen selbständig sowie eigenverantwortlich ggü. den Kunden der PLC und wird die vereinbarten Termine einhalten. Er gewährleistet, dass seine Leistungen mit der berufsmäßigen Sorgfalt erbracht und auf der Grundlage des jeweils aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik ausgeführt werden.
- (4) Der Experte verpflichtet sich, eingekommene Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) als freier Unternehmer ordnungsgemäß an das Finanzamt abzuführen sowie die von PLC erhaltene Vergütung eigenständig und ordnungsgemäß zu versteuern. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Umstände eintreten, nach denen er als arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger zu qualifizieren ist (§ 2 Nr.9 SGB VI).
- (5) Der Experte ist zur konstruktiven Zusammenarbeit mit PLC verpflichtet und hat ihr jederzeit Auskunft über den Stand der Arbeiten zu erteilen und Einblick in die Unterlagen zu gewähren.

- (6) Ist der Experte eine juristische Person, ist ein Expertenwechsel während der jeweiligen Vertragslaufzeit mit PLC im Voraus schriftlich abzustimmen. Wird ein neu eingesetzter Experte nicht den Anforderungen der PLC gerecht, werden sich die Parteien über die Auswechslung und den Ersatz verständigen.
- (7) Im Falle des Einsatzes von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmern sichert der Experte zu, dass alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen (wie z. B. Arbeitsgenehmigung, Aufenthaltstitel) vorliegen. Der Experte stellt PLC von sämtlichen Rechtsfolgen frei, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Anforderung ergeben.
- (8) Der Experte verpflichtet sich ggü. der PLC und deren Kunden zu erklären, ob seine Tätigkeit künstlerisch und/ oder publizistisch im Sinne der Künstlersozialversicherung einzustufen ist, damit eine verbindliche Abgabepflicht seitens der PLC oder deren Kunden festgestellt werden kann.
- (9) Sollte der Experte ein Associate Member des PLC sein, wird klarstellend darauf hingewiesen, dass sich der Experte über die Mitgliedschaftsbedingungen zu vergünstigten Konditionen bei der Durchführung von Formaten sowie zur kostenfreien Teilnahme an Events und Interviews bereiterklärt hat; auf die entsprechenden Regelungen der PLC Mitgliedschaftsbedingungen wird ergänzend verwiesen.

4. Leistungen des PLC

- (1) PLC übernimmt im Rahmen ihrer Tätigkeit Aufgaben der Planung, Honorarverhandlungen und Koordination von Vortragsverpflichtungen des Experten. Darüber hinaus fördert PLC die Tätigkeiten des Experten.
- (2) Die gewünschte Technikanforderung des Experten wird Bestandteil des Vertrages mit dem Kunden; bei Bedarf liefert der Experte der PLC einen entsprechenden Technical Rider. Die PLC achtet darauf, dass die Kunden der PLC sowie sonstige Dritte, die vom Kunden der PLC zur Durchführung der Leistung eingesetzt werden, die Technikanforderung bestmöglich erfüllen.

5. Medienerstellung

Auf Wunsch der PLC sind alle Medien vom Experten nach den festgelegten Layout-Vorgaben von PLC bzw. des jeweiligen Kunden der PLC zu erstellen.

6. Vergütung

- (1) Die Vergütung der Leistung erfolgt entweder nach Aufwand oder nach Festpreis. Die diesbezügliche Festlegung sowie der zur Anwendung kommende Vergütungssatz werden im jeweiligen Auftrag angegeben.
- (2) Mit der vereinbarten Vergütung sind alle Aufwendungen abgegolten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Leistung des Experten stehen, insbesondere Leistungen etwaiger Unterauftragnehmer, sämtliche Nebenkosten, Reisekosten und Reisezeiten; über die im Auftrag vereinbarten Vergütungsregelungen hinausgehende Ausgaben des Experten für die Reise, Hotelreservierungen und/ oder Spesen werden vom Experten getragen.
- (3) Werden zur Abrechnung der effektiv erbrachten Leistungen Zeiteinheiten zugrunde gelegt, sind diese der PLC nachzuweisen. Dazu sind vom Experten bezogen auf die konkreten Leistungen detaillierte Belege vorzulegen, die jeweils zuordenbar sein müssen.
- (4) Die Ablieferung von Teilleistungen ist nur wirksam, wenn sie von den Vertragsparteien vorher schriftlich vereinbart wurde.
- (5) Während der Vertragslaufzeit notwendig werdende zusätzliche kostenrelevante Leistungen müssen vor ihrer Erbringung zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden, auch wenn sie für die Vertragserfüllung unabdingbar sind.

7. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnungsstellung des Experten erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach vollständiger Leistungserbringung.
- (2) Die Rechnungen sind ausschließlich an die im Auftrag ausgewiesene Rechnungsanschrift zu senden.
- (3) Der Experte hat seine Leistungen nachprüfbar abzurechnen. Rechnungspositionen müssen insbesondere mit den Bestellpositionen übereinstimmen. In die Rechnung sind die auftraggebende Stelle, die Bestellnummer sowie der Leistungsempfänger aufzunehmen. Die Rechnung muss außerdem den Anforderungen des § 14 des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Entspricht die Rechnung nicht den genannten Voraussetzungen, behält sich PLC vor, die Rechnung unbezahlt zur Ergänzung bzw. Berichtigung zurückzusenden. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall erst nach Eingang der ergänzten bzw. berichtigten Rechnung.
- (4) Änderungen und Ergänzungen des vertraglich vom Experten geschuldeten Leistungsumfanges werden nur vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Änderung des Auftrags seitens der PLC vorliegt.
- (5) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommen gegebenenfalls Umsatzsteuern in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- (6) Die Begleichung der Rechnung erfolgt nicht vor Erfüllung der Leistung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem ersten Tag nach Eingang einer prüfbar und den Anforderungen dieser Ziffer entsprechenden Rechnung, jedoch nicht vor Erfüllung / Abnahme der Leistung.

8. Steuern

- (1) Im Falle von Dienstleistungen und von Werklieferungen, die in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegen und die von ausländischen Auftragnehmern erbracht werden, geht die Steuerschuld auf PLC über (§ 13b Umsatzsteuergesetz). Der Experte darf in den Rechnungen über diese Leistungen keine deutschen Umsatzsteuern ausweisen. Verbringt der Experte bei der Erbringung der vorgenannten Leistungen Gegenstände aus einem Drittland nach Deutschland und entstehen in diesem Zusammenhang Einfuhrumsatzsteuern, gehen diese zu Lasten des Experten.
- (2) PLC ist berechtigt, gegebenenfalls anfallende Quellensteuern/ Abzugssteuern von der zu zahlenden Vergütung einzubehalten und für Rechnung des Experten an das Finanzamt abzuführen, sofern keine gültige Freistellungsbescheinigung des Experten vorliegt.

9. Terminänderungen, Stornierungen

- (1) Terminänderung

PLC ist bis 4 Wochen vor dem vereinbarten Leistungstermin – sowie im Falle von Höherer Gewalt (siehe Ziffer 20) beide Parteien auch mit einem kürzeren Vorlauf – berechtigt, den Termin zur Erbringung der Leistung durch den Experten zu verschieben. Im Falle einer Krankheit des Experten hat PLC vorrangig das Recht, anstelle einer Terminverschiebung einen Ersatz-Experten mit vergleichbarer Expertise einzusetzen, ohne dass der Experte hieraus Ansprüche gegen PLC herleiten kann.

Erfolgt die Terminverschiebung seitens PLC mit einem kürzeren Vorlauf von 4 Wochen (mit Ausnahme von Höherer Gewalt; s.o.), so ist PLC dem Experten gegenüber verpflichtet, die diesem daraus entstehenden und nachgewiesenen Kosten zu erstatten, es sei denn, PLC hat die Terminverschiebung nicht zu vertreten (z.B. Absage der ursprünglich geplanten Veranstaltung durch den Kunden).

Wird ein Leistungstermin aus in der Sphäre des Experten liegenden Gründen verschoben, so hat der Experte der PLC die dieser dadurch entstehenden und nachgewiesenen Kosten und Nachteile zu erstatten (z.B. höhere Kosten beim Kunden und/ oder eines Ersatz-Experten).

Im Falle einer Terminverschiebung – gleich aus welchem Grund mit Ausnahme des Einsatzes eines Ersatz-Experten (s.o.) – erklärt sich der Experte bereit, beim Kunden der PLC innerhalb von 12 Monaten einen Nachholtermin durchzuführen, andernfalls gelten die Regelungen der Stornierung entsprechend (siehe Ziffer 9 (2)). Die Parteien werden die Einzelheiten des Nachholtermins zu gegebener Zeit festlegen.

(2) Stornierung

(a) PLC ist berechtigt, vereinbarte Leistungen ersatzlos zu streichen. In diesem Fall verpflichtet sich PLC ggü. dem Experten zur Zahlung der folgenden Stornierungsentgelte:

- bis 4 Wochen vor dem geplanten Leistungstermin: kostenfrei
- bis 2 Wochen vor dem geplanten Leistungstermin: 25 % des vereinbarten Honorars
- bis 1 Woche vor dem geplanten Leistungstermin: 50 % des vereinbarten Honorars
- weniger als 1 Woche vor dem geplanten Leistungstermin: 75 % des vereinbarten Honorars

Mit den vorgenannten Stornogebühren sind sämtliche etwaigen Ansprüche des Experten im Zusammenhang mit einer Stornierung von Leistungsterminen abgegolten; auf die Ziffer 9 (1) im Falle des Einsatzes eines Ersatz-Experten wird verwiesen.

(b) Wird ein Leistungstermin aus in der Sphäre des Experten liegenden Gründen verschoben oder fällt es ganz oder teilweise aus, da z.B. ein Ersatz-Experte von PLC nicht gefunden werden kann oder ein Nachholtermin vom Kunden nicht gewünscht wird, so hat der Experte der PLC die dieser dadurch entstehenden und nachgewiesenen Kosten und Nachteile zu erstatten.

10. Anerkennung der Leistung, Abnahme

- (1) Die Anerkennung der vereinbarten Leistungen bzw. Teilleistungen erfolgt durch PLC dann, wenn der Experte seine Leistungen entsprechend der Leistungsbeschreibung erbracht hat.
- (2) Sind spezielle Ergebnisse zu erbringen, erfolgt die Abnahme der Leistungen nur, wenn die vorgelegten Arbeitsergebnisse den vereinbarten Anforderungen entsprechen.
- (3) Im Falle der Verweigerung der Abnahme hat der Experte die ausstehenden Leistungen unverzüglich, spätestens innerhalb einer von PLC zu bestimmenden angemessenen Frist, nachzubessern bzw. nachzuholen.

11. Nutzungsrechte

- (1) Der PLC steht ein einfaches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares, unterlizenzierbares und mit der vereinbarten Vergütung abgegoltenes Nutzungsrecht an sämtlichen Arbeitsergebnissen und insbesondere an allen bei der Durchführung eines Auftrages anfallenden mit den Teilnehmern erarbeiteten Ergebnissen, Unterlagen und Materialien (insbesondere auch an den Fragebögen, Datenträgern, Berichten, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen), aber auch an der Trainings- und Untersuchungskonzeption als Ganzem zu. Das Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere auch das Recht zur vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, Vervielfältigung, Umgestaltung sowie Bearbeitung von Ergebnissen und Unterlagen einschließlich ihrer Weiterverwertung (z.B. für weitere Trainings oder auch „Train-the-Trainer“-Maßnahmen). Das Nutzungsrecht der PLC besteht auch im Falle einer Kündigung.
- (2) An dem in den Prozess der Aufgabenerfüllung eingebrachten Wissen und den Erkenntnissen des Experten erhält die PLC ein einfaches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und mit der vereinbarten Vergütung abgegoltenes Nutzungsrecht.

- (3) Mit der Bestätigung des Auftrages durch den Experten erklärt sich dieser damit einverstanden, dass die während der Veranstaltung beim Kunden der PLC aufgezeichneten Foto-, Ton- und Videoaufnahmen für die Medien und für Werbemaßnahmen der PLC und deren Kunde auszugsweise verwendet werden können. Der PLC ist es ferner gestattet, im Zusammenhang mit dem Namen des Experten für sich selbst zu werben. Die PLC ist berechtigt, unter Wahrung des Persönlichkeitsrechts des Experten Fotos, Bilder und Aufzeichnungen vom Experten zu bearbeiten, umzugestalten und zu verwenden; vorstehendes Recht gilt bis 2 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (4) Ist der Experte eine juristische Person, verpflichtet sich dieser, seine im Rahmen der jeweiligen Bestellung eingesetzten Experten entsprechend der vorstehenden Ziffern 11 (1) – (3) zu verpflichten.

12. Rechte Dritter

- (1) Der Experte gewährleistet, dass
 - (i) die vertragsgegenständlichen Leistungen keine Gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen und keine Gewerblichen Schutzrechte Dritter der Nutzung der Vertragsleistungen nach diesen AGB Experten und der Bestellung entgegenstehen;
 - (ii) PLC und ggf. dessen Kunden hinsichtlich der Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen gemäß dieser AGB Experten und der Bestellung keine weiteren Lizenzen, Erlaubnisse oder Zustimmungen in Verbindung mit Gewerblichen Schutzrechten Dritter (einschließlich Zahlungen an Verwertungsgesellschaften) benötigen; und
 - (iii) die Urheber der in den vertragsgegenständlichen Leistungen enthaltenen gewerblichen Schutzrechte ihre Urheberpersönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht auf Zugang zum Werkstück sowie der Urhebernennung, nicht geltend machen werden, soweit dies nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.
- (2) Die Parteien haben einander unverzüglich über erhobene oder drohende Ansprüche in Bezug auf Rechte Dritter in Kenntnis zu setzen und/oder die andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn sie Kenntnis von Verstößen oder angeblichen Verstößen gegen Rechte Dritter in Verbindung mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erhalten.
- (3) Der Experte hat PLC und deren Kunden uneingeschränkt von sämtlichen Klagen, Forderungen, Kosten, Belastungen, Verlusten, Ansprüchen, Schäden und Aufwendungen freizustellen, die diesen aus der Verletzung oder angeblichen Verletzung von Schutzrechten Dritter entstehen.
- (4) Stellt der Experte den Verstoß gegen Rechte Dritter nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab, ist PLC nach eigenem Ermessen zum Rücktritt vom betroffenen Auftrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz oder zu einer entsprechenden Minderung des Kaufpreises und/oder des Lizenzentgeltes berechtigt.

13. Mängelhaftung

- (1) Der Experte gewährleistet, dass seine Leistungen den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, und mit der berufüblichen Sorgfalt auf der Grundlage des jeweils aktuellen Standes von Wissenschaft erbracht werden.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für während der Verjährungsfrist auftretende Mängel die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, alle der PLC im Zusammenhang mit Mängeln und deren Beseitigung entstehenden Kosten und Aufwendungen zu tragen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche der PLC bleiben unberührt.

- (4) Hat die PLC den Experten erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt oder ist die Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen, so ist die PLC berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- (5) Soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht, verjähren Ansprüche der PLC wegen Rechtsmängeln in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, an dem ein Dritter Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten geltend macht, oder die PLC in sonstiger Weise Kenntnis vom Bestehen eines Rechtsmangels erhält.
- (6) Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel verlängert sich um die Zeit, während der die mangelbehaftete Leistung nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann.

14. Haftungsregelungen

- (1) Die Haftung der PLC ggü. dem Experten ist – mit Ausnahme der Verletzung von Personenschäden – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; der Schadensersatzanspruch des Experten für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist dabei auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein aufgeführter Ausnahmefall vorliegt.
- (2) Die Haftung des Experten ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

15. Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der anderen Partei, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden.
- (2) Die Parteien verpflichten sich ferner, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten. Der Experte erklärt sich insbesondere mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einverstanden, soweit dies für die Zwecke dieses Vertrages erforderlich ist.
- (3) Der Experte darf Arbeitsergebnisse aus diesem Vertrag sowie jegliche Informationen darüber nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der PLC an Dritte weitergeben oder veröffentlichen.
- (4) Auf Aufforderung durch die PLC bzw. nach Beendigung des Vertrages hat der Experte alle in Erfüllung dieses Vertrages erlangten und erarbeiteten Unterlagen einschließlich aller Kopien und Vervielfältigungen an die PLC herauszugeben. Vervielfältigungen von Unterlagen in elektronischen Medien und auf Datenträgern, die nicht übergeben werden können, sind vom Experten zu löschen oder dauerhaft unbrauchbar zu machen; das gilt auch im Falle einer Kündigung. Der Experte hat, gleich aus welchem Rechtsgrund, kein Zurückbehaltungsrecht.
- (5) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch über die Vertragslaufzeit hinaus.

16. Kündigung, Rücktritt

- (1) Die PLC hat das Recht, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 14 Kalendertagen ganz oder teilweise zu kündigen. Das bis zur Kündigung erreichte Arbeitsergebnis ist zu dokumentieren und mit allen Unterlagen der PLC zu übergeben.
- (2) Im Kündigungsfall wird maximal die für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten und nachgewiesenen Leistungen anteilige Vergütung gezahlt. Erfolgt die Kündigung aus vom Experten zu vertretenden Gründen, so besteht der Anspruch auf die anteilige Vergütung nur insoweit, als die bisherigen Leistungen für die PLC verwertbar sind.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung bzw. zum Rücktritt vom Vertrag besteht insbesondere dann, wenn über das Vermögen der anderen Partei die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, der Vertragspartner seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt, der Vertragspartner seinen Geschäftsbetrieb oder den Teil seines Geschäftsbetriebs einstellt, der sich auf die vertragsgegenständlichen Leistungen bezieht, oder ein am Sitz der betroffenen Partei nach der dort geltenden Rechtsordnung den vorgenannten Fällen in etwa entsprechendes Ereignis eintritt.

17. Abtretung von Forderungen

Forderungen des Experten gegen die PLC können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der PLC abgetreten werden. Ist das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft, gilt § 354a HGB.

18. Aufrechnung

- (1) Dem Experten stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit der PLC herrühren.
- (2) Der Experte kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

19. Kundenschutz

- (1) Der Experte verpflichtet sich, während des Bestehens eines Vertrages mit der PLC für Kunden der PLC, für die die vertragsgegenständlichen Leistungen letztlich bestimmt waren, nicht direkt in vergleichbarer Weise tätig zu werden, es sei denn, PLC stimmt der Aufnahme entsprechender Tätigkeiten schriftlich zu.
- (2) Der Experte verpflichtet sich ferner, im Rahmen seiner Leistungserbringung keine Eigenwerbung oder Akquise im Rahmen konkreter Einzelprojekte zu betreiben.

20. Sonstiges, Höhere Gewalt

- (1) Der Experte verpflichtet sich sicherzustellen, nicht die Technologie von L. Ron Hubbard anzuwenden, zu lehren oder in sonstiger Weise zu verbreiten und bestätigt, keine Kurse von Scientology besucht zu haben. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtungen ist die PLC berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte der PLC bleiben unberührt.
- (2) Eine Haftung für Höhere Gewalt ist ausgeschlossen.

21. Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB Experten bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen diese AGB Experten unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betroffene Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- (3) Erfüllungsort ist der von der PLC im Auftrag benannte Bestimmungsort für die Leistung.
- (4) Diese AGB Experten sowie der darauf basierende Auftrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) sowie die Kollisionsregeln des Internationalen Privatrechts finden keine Anwendung. Gerichtsstand ist Rosenheim.